

S. 302 / Nr. 50 Staatsverträge (d)

BGE 58 I 302

50. Urteil vom 7. Oktober 1932 i. S. Schuler gegen Schwyz Justizkommission.

Regeste:

Vollstreckungsbewilligung für ein österreichisches Urteil über eine persönliche Ansprache, das gegen einen in der Schweiz wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner auf Grund vertraglicher Unterwerfung unter den betr. Gerichtsstand ergangen ist. Aufhebung gestützt auf Art. 59 BV wegen Nichtigkeit

Seite: 303

der Prorogation gemäss Art. 11 des Handelsreisendengesetzes. Geltung der letzteren Vorschrift mit rückwirkender Kraft selbst für vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene bezügliche Vereinbarungen auch gegenüber Art. 2 Ziff. 2 des schweizerisch-österreichischen Vollstreckungsvertrags vom 15. März 1927.

A. - A. Schuler, Sägereibesitzer in Alptal Kanton Schwyz, hat laut Bestellschein vom 15. Juni 1930 bei der Firma A. Kranner, Kommanditgesellschaft in Wien, sechs Hemden und zwei Hosen bestellt, dann aber die Sendung nicht angenommen. Gestützt auf die Bestimmung im Bestellschein «Beide Parteien unterwerfen sich dem sachlich zuständigen Gericht in Wien» klagte die Firma A. Kranner den Kaufpreis mit 154 Fr. 50 Cts. beim Bezirksgericht Wien-Neubau gegen A. Schuler ein. Dieser leistete der Vorladung zur Verhandlung keine Folge, worauf am 26. Juni 1931 gegen ihn ein Versäumnisurteil erging, das ihn zur Zahlung des geforderten Kaufpreises und zur Tragung der Kosten verpflichtete. Die Firma A. Kranner suchte darauf bei der Justizkommission des Kantons Schwyz um Vollstreckbarerklärung des Urteils im Kanton Schwyz nach, unter Berufung auf den Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 15. März 1927. Das Begehren wurde ein erstes Mal abgewiesen, weil gewisse formelle Erfordernisse fehlten. Als es nach Hebung dieser Mängel wiederholt wurde, erklärte die Justizkommission mit Beschluss vom 7. Mai 1932 das Urteil als vollstreckbar.

B. - Gegen diesen Beschluss der Justizkommission hat A. Schuler beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben und beantragt: «Es sei unter Aufhebung des Beschlusses das Urteil des Bezirksgerichts Wien-Neubau vom 26. Juni 1931 als nichtvollstreckbar zu erklären.» Es wird angebracht: Die Bestellung sei durch zwei Reisende der Firma A. Kranner beim Beschwerdeführer aufgenommen worden. Die im Bestellschein enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung sei daher nach

Seite: 304

Art. 11 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden. dem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes rückwirkende Kraft zukomme, ungültig und der Schuldner hätte gemäss Art. 59 BV an seinem Wohnsitz eingeklagt werden müssen.

C. - Die Beschwerdebeklagte Firma A. Kranner hat die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die Voraussetzungen des genannten Staatsvertrages für die Vollstreckung des Wiener Urteiles in der Schweiz seien gegeben. Das Bundesgesetz über die Handelsreisenden habe die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag nicht einseitig einschränken dürfen und könne gegenüber einer Vereinbarung, wonach ein österreichisches Gericht zuständig sein solle, nicht angerufen werden. Das Gesetz sei zudem erst nach Abschluss der Vereinbarung zwischen den Parteien erlassen worden, und es könne ihm rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden, wofür auf ein Urteil der 4. Kammer des Obergerichtes Zürich vom 21. April 1932 in Sachen Südtrikot gegen Cassini verwiesen wird.

Die Justizkommission des Kantons Schwyz erklärt, sie habe die Vollstreckbarkeit des Wiener Urteils gemäss den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages ausgesprochen und überlasse es dem Bundesgericht zu entscheiden, ob das Bundesgesetz über die Handelsreisenden auch auf Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Schweizern und ausländischen Kleinhandelsreisenden anwendbar sei und rückwirkende Kraft besitze.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Art. 11 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, in Kraft getreten am 1. Juli 1931 erklärt Vereinbarungen mit Kleinhandelsreisenden, die beim Aufsuchen von Bestellungen abgeschlossen werden und wodurch der Käufer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand verzichtet, für nichtig und verpflichtet den Richter diese Nichtigkeit von Amtes wegen zu berücksichtigen. Nach Fassung und Zweck der Bestimmung kann kein

Seite: 305

Zweifel darüber bestehen, dass sie sich grundsätzlich auf alle Vereinbarungen solcher Art bezieht, die in der Schweiz abgeschlossen werden, auch auf diejenigen mit dem Reisenden eines ausländischen Geschäftes. Dass es sich bei der heute in Betracht kommenden Gerichtsstandsklausel um eine Abrede handelt, die im übrigen, sachlich unter die angeführte Vorschrift fällt, ist nicht bestritten und zudem nicht zweifelhaft. In wiederholten Entscheidungen hat das Bundesgericht ferner erkannt, dass dem damit aufgestellten Grundsatz rückwirkende Kraft zukommt und er infolgedessen auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Vereinbarungen erfassen muss (vgl. die Urteile in Sachen Finkelman gegen Berger vom 6. Mai, in Sachen Kaufmann gegen Union-Kassenfabrik vom 27. Mai und in Sachen Cassini gegen Südtrikot vom 1. Juli 1932, durch welches der von der Beschwerde beklagten angerufene Entscheid des zürcherischen Obergerichtes aufgehoben worden ist). Da der Streit vor dem Bezirksgericht Wien-Neubau eine persönliche Ansprache betraf, der Rekurrent in der Schweiz wohnhaft und aufrechtstehend ist und Art. 59 BV nach feststehender Rechtsprechung auch gegenüber der Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichtes gilt, muss demnach der angefochtene Entscheid der Justizkommission wegen Verletzung dieser Verfassungsgarantie aufgehoben werden, falls nicht etwa die Schweiz kraft einer von ihr eingegangenen internationalen Bindung zur Anerkennung des als vollstreckbar erklärten Urteils verpflichtet war. Eine solche Bindung will die Beschwerdebeklagte im schweizerisch-österreichischen Vollstreckungsabkommen vom 15. März 1927 erblicken. Indessen zu Unrecht! Wenn hier die Berufung auf den Wohnsitzrichter für den Fall ausgeschlossen wird, dass der Beklagte sich durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen hat, das in der Sache erkannt hat, so ist dabei das Vorliegen eines gültigen darauf gerichteten Vertrages, d. h. der Bedingungen vorausgesetzt, welche

Seite: 306

für das Zustandekommen einer rechtlich verbindlichen Willenseinigung allgemein erforderlich sind. Es kann daher auch einem Vertragsstaate trotz des Vollstreckungsabkommens nicht verwehrt sein, auf seinem Gebiet getroffenen derartigen Abreden durch seine interne Gesetzgebung allgemein die Anerkennung zu versagen, falls sie unter gewissen besonderen, näher umschriebenen Umständen zustande gekommen sind, welche die Erwirkung der Prorogation als gegen die guten Sitten verstossend erscheinen lassen, wie es durch Art. 11 des Handelsreisendengesetzes geschieht. Nach der Erfahrung wären die hier erwähnten Vereinbarungen zudem in der Regel ohnehin schon wegen Betrug oder Irrtums anfechtbar. Wenn die angeführte Gesetzesvorschrift diese Regel zu unumstösslicher Vermutung erhebt, so ist die Einschränkung welche das Anwendungsgebiet von Art. 2 Ziff. 1 des Vollstreckungsabkommens vom 15. März 1927 so erfährt, zu unbedeutend, als dass dadurch das Gleichgewicht der beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrage, das auf diesem Gebiete so wie so nie ein vollkommenes sein kann, wesentlich gestört zu werden vermöchte und von einer Missachtung desselben gesprochen werden könnte. Aus demselben Grunde erscheint der Staatsvertrag auch dadurch nicht als verletzt, dass der fraglichen Gesetzesbestimmung die rückwirkende Kraft beigelegt wird, die ihrer Natur und ihrem Zwecke entspricht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Beschluss der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 7. Mai 1932 aufgehoben und das Urteil des Bezirksgerichtes Wien Neubau vom 26. Juni 1931 als nicht vollstreckbar erklärt